

Austria Guide / Fremdenführer

Der folgende Text meint Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Der gewerblich selbständige Fremdenführer übt ein reglementiertes Gewerbe aus. Ein Fremdenführer erbringt einen anspruchsvollen Befähigungsnachweis. Die Befähigungsprüfung wird bei der Wirtschaftskammer abgelegt. Das Fremdenführergewerbe darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung ausgeübt werden. Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Fremdenführer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer. Die Rechte und Pflichten der Fremdenführer sind in der Gewerbeordnung (§ 108) geregelt. Fremdenführer sind demnach berechtigt:

1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),
2. die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt,
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären.

Der Fremdenführerberuf wird international in der Europäischen Norm CEN 13809 definiert.

Zu historischen Reichtümern, künstlerischem und kulturellem Erbe zählen:

1. öffentliche Plätze und Gebäude
2. Sammlungen
3. Ausstellungen
4. Museen
5. Denkmäler und Erinnerungsstätten
6. Kirchen und Klöster
7. Theater und Vergnügungsstätten
8. Industrie- und Wirtschaftsanlagen
9. Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft
10. Flora und Fauna

Unbefugte Fremdenführungen

Wer unbefugt (also ohne Berechtigung) als Fremdenführer arbeitet, unterliegt nach der Gewerbeordnung strengen Strafsanktionen (Geldstrafen bis zu Euro 3.600, --) und kann überdies nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtlich belangt werden, was noch zusätzlich erheblich höhere Strafen nach sich zieht!

Reglementiertes Gewerbe – Ausbildung und Prüfung

Wer das reglementierte Gewerbe des Fremdenführers ausüben will, muss die staatliche Fremdenführerprüfung bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer ablegen.

Diese Prüfung besteht aus drei Modulen.

1. Die schriftliche Unternehmerprüfung (Rechtskunde, Rechnungswesen)
2. Die mündliche beruflich-praktische Prüfung
3. Die praktische Prüfung (Probeführung)

Ferner ist die Beherrschung mindestens einer Fremdsprache im Rahmen der mündlichen Prüfung und der Probeführung nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung umfasst insbesondere die Gegenstände Geschichte, Kunst-, Sozial-, Musik-, Theater-, Kirchen-, Literatur-, Stadtgeschichte, politische Bildung, Verhaltens- und Kommunikationsstraining, Berufspraxis, Rechtskunde, Rechnungswesen, Rhetorik, und Fremdenverkehrskunde.

Der praktische Teil besteht aus einer Probeführung, die auch in der namhaft gemachten Fremdsprache durchzuführen ist. Die Probeführung wird am Bus und in einer Sehenswürdigkeit absolviert.

Die Anforderungen an die Prüfung werden in der Verordnung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe über die Festlegung des Stoffes der Befähigungsnachweisprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer definiert. Die Prüfungsordnung ist mit 1.1.2004 in Kraft getreten.

Gewerbeanmeldung

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Nachweis der Befähigung
4. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern

5. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser Gründerservice hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbg>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.

Informations-Portal der Fremdenführer

Speziell für die Berufsgruppe der Fremdenführer wurde ein eigener Info-Pool eingerichtet - abrufbar unter: www.austriaguides.at

Mit nachstehendem Link gelangen Sie außerdem auf unsere Webseite der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe - Fremdenführer, wo Sie noch mehr Informationen entnehmen können:

<https://www.wko.at/branchen/vbg/tourismus-freizeitwirtschaft/Austria-Guides---Fremdenfuehrer.html#>

Fremdenführerlegitimation

Die amtliche Fremdenführerlegitimation ist bei der Bezirkshauptmannschaft des Standortbezirks zu beantragen. Die Legitimation ist bei allen Führungen mitzuführen und auf Verlangen autorisierten Personen (Gewerbebehörde, Bundespolizei) vorzuweisen. Die Gewerbeberechtigung gilt für ganz Österreich.

Fremdenführerplakette

Die „Austriaguides“ Fremdenführerplakette erhalten Sie auf Bestellung um € 20,-- bei der Fachgruppe. Da die Plakette mit Ihrem Namen graviert wird, ist mit einer Wartezeit von ca. 2 bis 3 Wochen zu rechnen. Im Gegensatz zur amtlichen Legitimation besteht keine Rechtspflicht, das Abzeichen zu tragen.

Führungen und Niederlassung in anderen Ländern

Dazu beachten Sie bitte unser Informationsblatt: [Information zur grenzüberschreitenden Berufsausübung in der EU](#)